

Satzung
des gemeinnützigen Vereins „Saatkorn Projekt“
vom 21.06.2016, geändert laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
vom 13.12.2018

Präambel

Für unbegleitete junge Flüchtlinge, die im Rahmen von „UMA-Programmen“ (Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer) betreut werden, endet diese Hilfe in der Regel mit dem Erreichen des Volljährigkeitsalters.

Unbegleitete junge Flüchtlinge, die das 18. Lebensjahr erreicht und überschritten, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sind aber noch auf Begleitung und Beziehungsaufbau angewiesen, damit sie in Deutschland heimisch werden. Um ihnen bei dieser Integration zu helfen, haben sich Korntaler Christen zu einer Initiative zusammengeschlossen mit dem Ziel, Orientierungsmöglichkeiten und Hilfen für alle Lebensbereiche für junge Flüchtlinge zu bieten.

Zur Realisierung dieses Ziels dient der Verein „Saatkorn Projekt“, der sich auf der Basis christlicher Ethik und des christlichen Gebots der Nächstenliebe dieser jungen Flüchtlinge annimmt, sie unterstützt und fördert, damit sie in unserer Gesellschaft und Kultur Fuß fassen und die ganzheitliche, nachhaltige Integration gelingt.

Der Verein „Saatkorn Projekt“ betreibt seine Aktivitäten auf der Basis christlicher Werte. Er versteht seinen Auftrag als gelebten christlichen Glauben und praktizierte christliche Nächstenliebe, die nach biblischem Verständnis insbesondere auch dem „Fremdling“ gilt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Saatkorn Projekt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 70825 Korntal-Münchingen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge nach § 52, Abs. 2, Ziff. 10 AO

- b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52, Abs. 2, Ziff. 7 AO, insbesondere für Flüchtlinge
 - c. die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Flüchtlingen, nach § 53, Absatz 2, Ziff. 10 AO
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung (incl. Traumaarbeit) und Werteorientierung durch eigene Mitarbeiter des Vereins und / oder durch externe Fachleute
 - b. Schaffen von Räumen für Begegnung und als Anlauf- und Kontaktstelle; Entwicklung und Förderung interkultureller Begegnungsaktivitäten
 - c. Beschaffen von Räumlichkeiten für Wohnen / Wohngemeinschaften (ggf. mit Betreuung durch Mitarbeiter des Vereins oder durch vom Verein finanzierte externe Person)
 - d. Organisation und Angebote von Deutschunterricht
 - e. Unterstützung von Schulbesuch / Schulabschluss, talentgerechte Berufsausbildung bzw. Studium
 - f. Unterstützung bei der Suche nach Berufs-Praktika in Betrieben und Unternehmen
 - g. Betreiben eigener Betriebe zur Beschäftigung / Anstellung / Ausbildung
 - h. finanzielle Unterstützung jugendlicher Flüchtlinge in wirtschaftlichen Notlagen (§ 53 AO)

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod der natürlichen Person bzw. der Auflösung der juristischen Person.

4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auch mit freiwilligem Austritt aus dem Verein enden. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und die Zielsetzung des Vereins verstößt oder seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand berichtet darüber in der nächst anstehenden Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7),
2. die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 7

Vorstand

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und höchstens zwei weiteren Beisitzern, von denen einer Schriftführer sein kann. Wenn der Gesamtvorstand nur aus drei Mitgliedern besteht, ist der stellvertretende Vorsitzende in der Regel der Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich aus. An Vorstandsmitgliedern und an Vereinsmitgliedern können Vergütungen gezahlt werden insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Sofern die Geschäfte von Vorstandsmitgliedern auf Basis von Anstellungsverträgen geführt werden, ist mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen. Insoweit wird

der Verein durch ein anderes zur Vertretung des Vereins berechtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG und pauschaler Auslagenerstattung im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen statthaft.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 5 Jahre aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restvorstand befugt, bis zur turnusmäßigen Neuwahl der Vorstandsmitglieder den Vorstand gemäß Ziffer 1 aus dem Kreis der Mitglieder zu ergänzen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand entscheidet über die hauptamtliche Anstellung von Mitarbeitern.
9. Beschlussfassungen des Vorstandes können im Rahmen von Vorstandssitzungen, im schriftlichen Verfahren und auch durch Inanspruchnahme moderner Kommunikationsmittel wie E-Mail, Fax, Telefonkonferenz oder schriftlich im umlaufenden Verfahren gefasst werden.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind zu archivieren.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand ggf. vorzulegenden Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - d. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein,
 - g. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit nach § 5 dieser Satzung,
 - h. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4, Ziff. 5 dieser Satzung,
 - i. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - k. sowie weitere Aufgaben, sofern sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schrift- oder Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte ergänzen.
5. Anträge über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein, ansonsten können sie erst in der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Sitzungsniederschrift obliegt dem Schriftführer; bei seiner Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Protokollführer.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
9. Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen; auf Antrag eines Mitglieds muss geheim (schriftlich) abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind zu archivieren.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regelung und Abwicklung aller Verpflichtungen an die Diakonie der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal gemeinnützige GmbH, ersatzweise, wenn diese Einrichtung nicht mehr besteht, an die Evangelische Brüdergemeinde Korntal, Körperschaft des

öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.